

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM OKTOBER 1973

DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER

PLANUNGSGRUPPE  
STÄDTEBAU UND REGIONALPLANUNG  
P A S S A U

PASSAU, DEN 05.03.1974

PLANUNGSUNTERLAGEN:

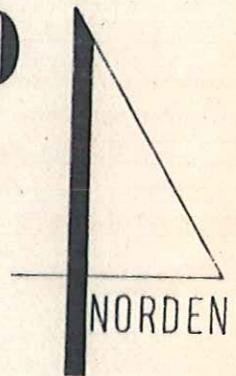
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE MIT STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1950, SOWIE EINE EIGENE BESTANDSAUFNAHME. - ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

# BEBAUUNGSPLAN HAUZENBERG „INNERER RING WEST - 1“ STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET

**M 1:1000**

- NÖRDLICH : ST 2132
- ÖSTLICH : FÜRSETZING
- SÜDLICH : ORTSKERN HAUZENBERG
- WESTLICH : ORTSKERN HAUZENBERG



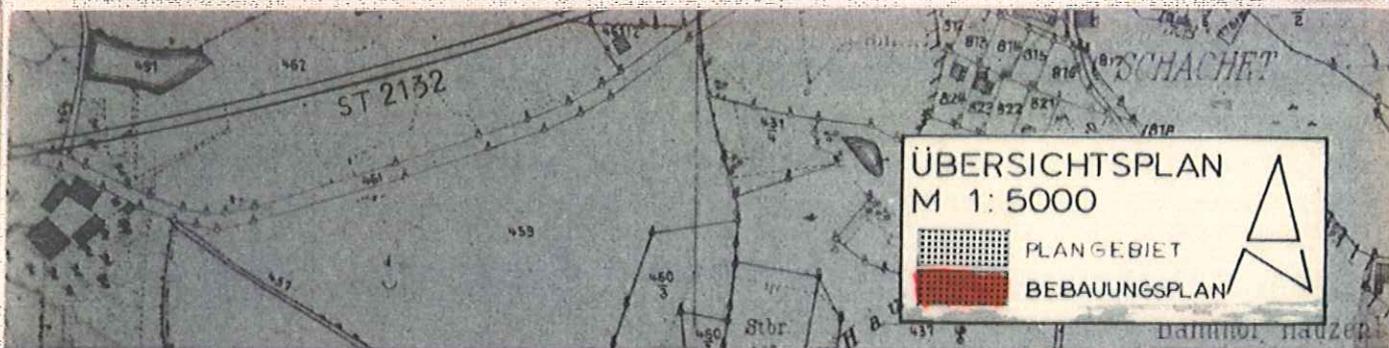
PLAN:

**B**  
**011973**

ENDAUSFERTIGUNG

VORGANG	DATUM	GEZ.	
BESTANDSAUFNAHME	JANUAR 74	HA	
PLANAUSARBEITUNG	FEBR. 74	HA	
GEÄNDERT N. ÖFF AUSLEG.	18.10. 74	VOGG	
GEÄNDERT	16.01.80	VOGG	FEB. 81 /KR
PLANAUSGANG PASSAU, DEN			





DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I, S.349)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22, UND 23 (BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 BGBL I, S. 263)

SOWIE DER PLANZETICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I, S.21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM *16.1.1980* MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM *10.3.1980* BIS *14.4.1980* IN DER *im Rathaus Hauzenberg* ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH *Ausblatt* AM *1. März 1980* BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM *19. Mai 1980* DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYRO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

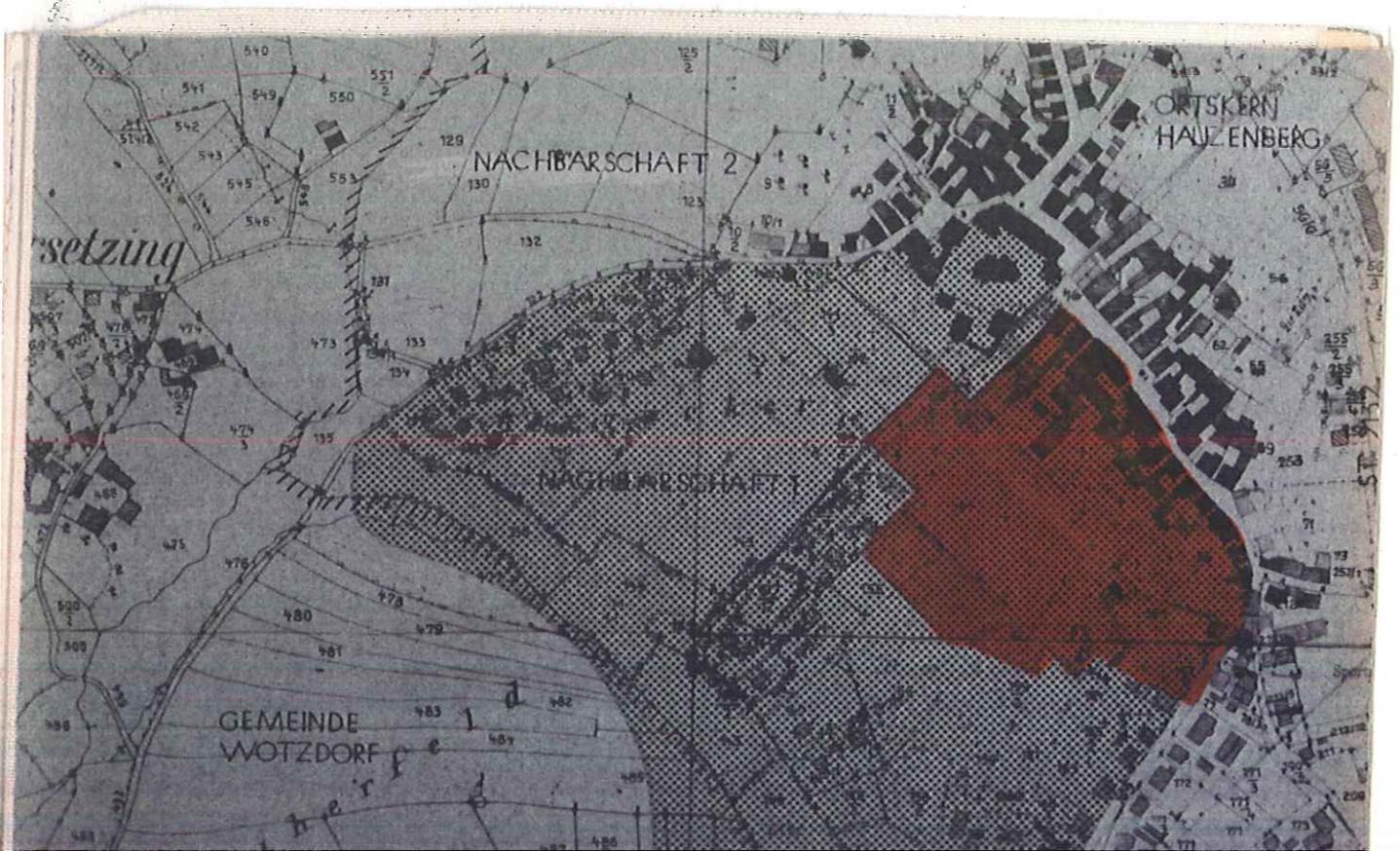
HAUZENBERG, DEN *26. März 1981*

STADT HAUZENBERG  
*[Signature]*  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE ..... VOM ..... NR. .... ZUGRUNDE.

LANDSHUT, DEN .....

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM ..... RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... BIS ..... IN ..... AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÜSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 a BBAUG).



TE

FESTSET

0.1 MIN

0.1

0.2 FIR

0.3

ZU

FESTSET

0.3 GES

0.3

ZU

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZETICHENVERORDNUNG)

(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZETICHENVERORDNUNG)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1-3 BAUNVO)

1.2.2 **MI** MISCHGEBIET (§ 6 ABS. 1-4 BAUNVO)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 **III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

2.2 **0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

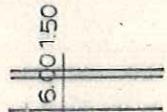
2.3 **I.I** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.3 I. I GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

- 3.1 O OFFENE BAUWEISE
- 3.2 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 3.4  BAUGRENZE

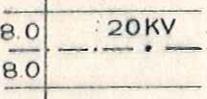
6. VERKEHRSFLÄCHEN

- 6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- 6.1.1  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- 6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 6.6  MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
- 6.2  ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- 7.7  UMFORMERSTATION MIT BAUGRUNDSTÜCK

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

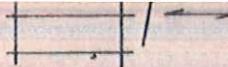
- 8.1  HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT LEISTUNGSWERT, SCHUTZZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN

- 9.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- 9.10  STRASSENBEGLEITGRÜN ÖFFENTLICH
- 9.3  BINDUNG FÜR ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- 13.1  FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
- 13.1.1 St STELLPLÄTZE
- 13.1.2 GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- 13.1.3 Ga GARAGEN
- 13.1.4 GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- 13.1.5  BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
- 13.5  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 13.6  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN



GESCHLOSSENE BAUWEISE

- 13.14 M MÜLLTONNENSTANDPLATZ
- 13.15 ZFD ZUFAHRT
- 13.20 SD SATTELDACH

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

HELLE STRICHZEICHEN = BESTANDSPLAN

## 14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 14.1 BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
- 14.2 BESTEHENDE WOHN- UND WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
- 14.3 BÖSCHUNGEN
- 14.4 HÖHENLINIEN
- 14.5 178  
FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

## 15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 15.2 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
- 15.5 KATH. PFARR-ZENTRUM  
HINWEIS EINER BAULICHEN ANLAGE
- 15.9 ORTSEINFABRTSSCHILD
- 15.12 (H)  
BUSHALTESTELLE
- 15.13 PLANSTR.  
STRASSENBEZEICHNUNG
- 15.14 GFZ  
GRZ  
BAUWEISE  
NUTZUNG  
STOCKWERK  
DACHFORM  
HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
- 15.15 HOCHFELD  
FLURBEZEICHNUNG
- 15.16 FUSSGÄNGERÜBERWEG
- 15.17 (T)  
TANKSTELLE
- 15.18 PRIVATE WEGE UND ZUFAHRTEN
- 15.19 ARKADEN - ÜBERBAUUNGEN

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GF

0.6

FESTSETZUNG NACH § 9 BBAUG

## 0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 0.11 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN MIND. 450 QM  
BEI KERNBEBAUUNG MIND. 1000 QM

## 0.2 FIRSTRICHTUNG UND DACHFORMEN

- 0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH  
BZW. IN PFEILRICHTUNG

ZU 13.11 ALLGEMEIN: DIE DACHFORMEN SIND DER BESTEHENDEN BEBAUUNG ANZUPASSEN.  
IM BEREICH DER GESCHLOSSENEN BAUWEISE ENTLANG DER KÜNFTIGEN FUSSGÄN-  
GERZONE SIND UM ERHALTUNG DES EINHEITLICHEN ORTSBILDES DIE VORWIEGEND  
BESTEHENDEN DACHFORMEN ALS SATTEL- UND WALMDACH EINZUHALTEN.

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

## 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- 0.3 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:  
ZU 2.1 A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDE-  
TIEFE - HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS -

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE

- ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS -

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:

DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREIS-VERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE

0.3.1 1) ZULÄSSIG

BEI EINZEL- 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS  
HÄUSER DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 17° - 25°  
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG  
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG  
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M  
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

2) ZULÄSSIG

2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 17° - 25°  
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG  
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG  
TRAUFHÖHE: BERGSEITTS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25 M  
TALSEITTS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M  
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M IM BEREICH ERDGESCHOSS SOWIE MAX. 2,75 M  
AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE - KANTE IM  
BEREICH UNTERGESCHOSS  
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

3) ZULÄSSIG

1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 17° - 25°  
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG  
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG  
TRAUFHÖHE: TALSEITTS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25 M  
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GEBÄUDEOBERFLÄCHE  
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

4) ZULÄSSIG

3 VOLLGESCHOSSE = WIE ABS. 1-3, ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE UND  
TRAUFHÖHE AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 8,75 M  
ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
AM HANG, BERGSEITTS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M  
TALSEITTS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 8,75 M

0.3.2 1) ZULÄSSIG

KERNBE- BIS 3 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE  
BAUUNG

ZU 0.2  
13.20

DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 15° - 25°  
TRAUFHÖHE: I TALSEITTS MAX. 3,50 M AB GEW. BODEN  
II TALSEITTS MAX. 6,00 M AB GEW. BODEN  
III TALSEITTS MAX. 9,00 M AB GEW. BODEN  
ORTGANG/TRAUFE: WAGRECHT, ÜBERSTAND MAX. 0,25 M  
SOCKELHÖHE: MAX. 0,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

#### 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGERÄUDEN ANZUPASSEN.

ZU 13.10

0.4.1 TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M.  
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT GRÜNABDECKUNG (BEGEHBARER TERRASSE) ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE)  
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.  
BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDE AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU BESTALTEN (GLEICHE DACHFORM)  
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG. TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

0.4.2 GARAGEN UND STELLPLÄTZE MÜSSEN IN DEN INNENHÖFEN NACH BEDARF AUSGEBILDET UND NACHGEWIESEN WERDEN. BEI TIEFGARAGE SIND EINFahrtsRAMPEN ANZUORDNEN.  
KERNBEBAUUNG

#### 0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUNART:

AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:

ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:

HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZ-IMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.

ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND

ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE

MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN.

AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTER, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IM MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

# GRÜNORDNUNG

## 0.6 GRÜNORDNUNG

0.6.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN

0.6.2  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET

0.6.3  ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER

0.6.4  ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

### ZU 0.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN

#### NEUPFLANZUNGEN:

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. JE 100 M<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MIND. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART

### 0.6.1.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

#### BODENSTÄNDIGE BÄUME:

CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
QUERCUS PEDUNCULATA	STIELEICHE
PRUNUS AVIUM	WILDKIRSCH
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE

PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 X V.,  
STU 20 - 25 CM

#### BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER:

CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
CORNUS SANGUINEA	KORNELKIRSCH
CORYLUS AVELLANA	HASEL
DEUTZIA GRACILLIS	MAIBLUMENSTRAUCH
KOLKIVITZIA AMABILIS	SCHNEINWETGELE
PHILADELPHUS LEMONEI	
"ERECTUS"	FALSCHER JASMIN
SPIRAEA VANHOUTEI	SPIERSTRAUCH
RIBES ALPINUM	ALPENJOHANNISBEE

PFLANZDICHT: PRO 1,5 M<sup>2</sup> 1 STRAUCH

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,  
125 - 150 CM IN  
GRUPPEN

#### NICHT BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER (NEGATIVLISTE):

SALIX ALBA TRISTIS	TRAUERWEIDE
PICEA PUNGENS GLAUCA	
MIT ALLEN VEREDELUNGS-	
FORMEN	BLAUFLICHT
THUJA IN ALLEN ARTEN	LEBENSBAUM
CHAMAECYPARIS IN ALLEN	
ARTEN, DIE MEHR ALS 3	
M HÖHE ERREICHEN	SCHNEINZYPRESSE
BERBERIS THUNBERGII	BERBERITZE
BERBERIS THUNBERGII	
ATROPURPUREA	BLUTBERBERITZE

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN UND MIT DEN VORGESEHENEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

### 0.6.1.2 STRASSENBEGLEITGRÜN

#### STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG:

##### BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
TILIA EUCHLORA	KRIMLINDE

PFLANZABSTAND: 10 M

PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 X V.,  
STU 20 - 25 CM.

#### UNTERPFLANZUNG AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN ART:

CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA	SCHLEIHE
SALIX AURIA	OHRWEIHE

PFLANZDICHT: PRO M<sup>2</sup> 1 STRAUCH

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,  
100 - 150 CM.

LIGUSTRUM VULGARE	
"LODENSE"	LIGUSTER
SYMPHORICARPOS	

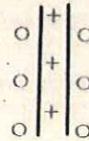
STREIFENKARFUS  
CHENAUULTII  
"HANCOCK"

SCHNEEBEERE

PFLANZDICHTHE: PRO M<sup>2</sup> 1 STÜCK

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,  
60 - 80 CM.

PFLANZSCHEMA: DIE GRÖßEREN BÜSCHE (COR-  
NUS ALBA ...) SIND IN DIE  
MITTE DER PFLANZSTREIFEN  
ZU PFLANZEN, DIE KLEINERE  
(LIGUSTRUM VULGARE "LODEN-  
SE" UND FOLGENDE) AN DEN  
RAND.



BEISPIEL: + GROSSE  
STRÄUCHER  
o KLEINE  
STRÄUCHER

### ZU 0.6.2 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN (EINGEFRIEDET)

AMELANCHIER CANADENSIS

CORNUS MAS

FELSENBIRKE

CORNUS ALBA

KORNELKIRSCH

"SIBIRICA"

HARTRIEGEL

CORYLUS AVELLANA

HASEL

DEUTZIA KALMIFLORA

DEUTZIE

MALUS IN ARTEN

ZIERAPFEL

SPIRAEA VONHOUTTEI

SPIERSTRAUCH

SYRINGA VULGARE

EDELFLIEDER

VIBURNUM LANTAN

WOLLIGER SCHNEEBALL

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,  
100 - 150 CM.

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG  
DER PRIVATGÄRTEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH  
BEZUG DER GEBÄUDE FERTIGGESTELLT WIRD.  
ES DÜRFEN KEINE THUJAHECKEN GEPFLANZT  
WERDEN.